



Michael Wilmsen

Rechtsanwalt

UNTERNEHMERKANZLEI

RECHT & STEUERN

Erich-Zeigner-Allee 69-73 . 04229 Leipzig

Tel. 0341 / 4774728 . Fax 0341 / 4772547 . E-Mail: kanzlei@ra-wilmsen.net

www.unternehmerkanzlei.net

Februar 2020 1/2

Ein-Personen-GmbH/- UG Notfallmanagement für Ausfall des Ges./Geschäftsführers

Für jeden Unternehmer gilt, dass ohne einen ausgeklügelten Notfallplan, der sowohl geschäftliche Belange als auch den privaten Bereich umfasst, der Unternehmer seine wirtschaftliche Existenz und nicht selten auch die seiner Familie riskiert.

Bei Ein-Personen-GmbH/-UG empfiehlt sich als erster Schritt bei der Umsetzung eine Vertrauensperson zu benennen, die bei Ausfall des Alleingeschafters die Gesellschaftsrechte in der Gesellschafterversammlung ausübt.

Damit die Person handlungsfähig ist, muss sie mit den notwendigen Stimmrechtsvollmachten ausgestattet sein. Aufgrund dieser Vollmacht könnte die Vertrauensperson einen neuen handlungsfähigen Geschäftsführer bestellen (und den bisherigen zur Beendigung dessen Haftung abberufen), der als Organ wirksame Erklärungen der GmbH/UG z.B. gegenüber dem Registergericht, Finanzamt etc. abgeben kann.

Da aber die Anmeldung des neuen Geschäftsführers zum Handelsregister nur durch den Geschäftsführer erfolgen kann, der bereits als Geschäftsführer im Handelsregister eingetragen ist, also durch den ausgefallenen Geschäftsführer, ist eine umfassende notarielle Generalvollmacht für den Unternehmensbereich dringend anzuraten.

Der Einfluss auf die Geschäftsführung lässt sich sichern, indem dem Bevollmächtigten mit Vollmachtserteilung eine unternehmerische Handlungsanweisung übergeben wird.

Gerade für den Fall des langfristigen bzw. dauerhaften Ausfalls bieten sich Vorgaben an, ab wann bzw. unter welchen Umständen eine Veräußerung oder Liquidation der Gesellschaft betrieben werden soll.

Eine aktuelle gerichtliche Entscheidung weist für den Todesfall darauf hin, dass – ohne entsprechende Unternehmensvollmacht – das Registergericht zwingend tätig werden muss:

Sind sowohl der einzige Geschäftsführer als auch die Gesellschafter der GmbH verstorben, ist ein Notgeschäftsführer vom Registergericht zu bestellen (entsprechend § 29 BGB), um die ansonsten nicht mögliche Änderung der Gesellschafterliste entsprechend der eingetretenen Erbfolge und die Einberufung einer Gesellschafterversammlung zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers zu bewältigen (OLG Köln, Beschluss v. 27.06.2019 – 18 Wx 11/19).

Da die Legitimation der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft allein an die Aufnahme in die Gesellschafterliste geknüpft ist (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 GmbHG), ist danach eine andere Möglichkeit der Legitimation ausgeschlossen.